

Öffentliche Bekanntmachung

01

Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung am 21.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.427.635,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.404.754,00	EUR
mit einem Saldo von	22.881,00	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	206.000,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	EUR
mit einem Saldo von	206.000,00	EUR
mit einem Überschuss von	228.881,00	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	956.731,00	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	713.000,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.119.000,00	EUR
mit einem Saldo von	-3.406.000,00	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.406.000,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	490.000,00	EUR
mit einem Saldo von	2.916.000,00	EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	466.731,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.406.000,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

880.000,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

19.500.000,00 EUR

§5*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe auf
(Grundsteuer A) | 564 v.H. |
| b) für Grundstücke auf
(Grundsteuer B) | 685 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.
----------------------	-----------------

*Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.06.2018 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§7

Über - und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. §100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

Der Stellenplan gilt nach der Maßgabe, dass jede freiwerdende Stelle zunächst für sechs Monate für die Wiederbesetzung gesperrt ist. Die Stellen im Teil C des Stellenplans (Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes) sind nicht aus dem zur Verfügung stehenden Stellenpool neu zu besetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und berichtet alsbald der Gemeindevertretung.

Egelsbach, den 23.08.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Egelsbach



Wilbrand
Bürgermeister

02.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 103, 102 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Kredite in Höhe von

3.406.000 €

(i. W.: „Drei Millionen vierhundertundsechstausend Euro“),

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

880.000 €

(i. W.: „Achthundertachtzigtausend Euro“),

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

19.500.000 €

(i. W.: „Neunzehn Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Darmstadt, 18. Dezember 2018

Regierungspräsidium Darmstadt

**Lindscheid
Regierungspräsidentin**

Siegel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Genehmigungstext zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018 ist am 06.02.2019 auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt worden.